

22. Einsprüche und sonstige Eingaben der volkseigenen Betriebe, die sich auf ergriffene Zwangsmaßnahmen beziehen, sind an die zuständige übergeordnete Verwaltung, die das Vollstreckungsverfahren veranlaßt hat, zu richten.

VII;

Verzugs- und Verspätungszuschläge

23. Die für den Einzug der abzuführenden Teile des Nettogewinns zuständigen übergeordneten Verwaltungen sind verpflichtet, bei unpünktlicher Zahlung Verzugszuschläge und bei verspäteter Einreichung der Abrechnung Verspätungszuschläge zu erheben und diese gegebenenfalls gemäß Ziff. 21 einzuziehen.
24. Die Höhe der zu erhebenden Verzugs- und Verspätungszuschläge bemißt sich nach § 6 bzw. 14 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 663) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 4. September 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 778).
25. Wird die Abrechnung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes der zuständigen übergeordneten Verwaltung eingereicht, so sind die abzuführenden Teile des Nettogewinns unter Zugrundelegung einer Erfüllung des Finanzplanes von mindestens 110 % im Vollstreckungsverfahren einzuziehen. Liegt die Abrechnung vor, so sind die hiernach zu entrichtenden Teile des Nettogewinns mit dem eingezogenen Betrag zu verrechnen. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bleibt unberührt.
26. Die Verzugs- und Verspätungszuschläge sind auf das von den zuständigen übergeordneten Verwaltungen bei der Deutschen Notenbank — Abteilung Staatshaushalt — zu führende besondere Verwahrkonto „Verzugs- und Verspätungszuschläge auf Nettogewinnabführung“ (Konto-Nr. 107 § ...) zu überweisen.
27. Das besondere Verwahrkonto „Verzugs- und Verspätungszuschläge auf Nettogewinnabführung“ darf vom Kontoinhaber nur für berechtigte Rückerstattungen von Verzugs- und Verspätungszuschlägen in Anspruch genommen werden.
28. Die kontoführenden Niederlassungen der Deutschen Notenbank gleichen am 5. eines jeden Monats die auf diesen besonderen Verwahrkonten per 4. des Monats ausgewiesenen Guthaben ohne besonderen Auftrag über die für die Kontoinhaber zuständigen Einzelplankonten aus.
29. Die Buchung dieser Beträge hat in der Haushaltsrechnung der Ministerien oder Staatssekretariate bei den zuständigen Kapiteln — Sachkonto 4981 — zu erfolgen.

VIII.

Umverteilung der Umlaufmittel

30. Das Recht der Ministerien, Hauptverwaltungen und Verwaltungen, die Umlaufmittel innerhalb ihrer Bereiche umzuverteilen, wird durch die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen

Wirtschaft nicht berührt. Die Verwendung der Gewinne für Umlaufmittelzuführungen erfolgt nur dann, wenn für den Bereich eines Ministeriums eine Erhöhung des Umlaufmittelfonds planmäßig festgelegt ist. Auch in diesem Falle darf der Gewinn nur um den Betrag der Erhöhung in Anspruch genommen werden. In allen anderen Fällen sind die Umlaufmittelzuführungen aus den planmäßigen Umlaufmittelabführungen anderer Betriebe, Verwaltungen und Hauptverwaltungen zu decken.

IX.

Übergangsregelung für das I. Quartal des Jahres 1955

31. Die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 6 und 30 (außer Umverteilung der Umlaufmittel) finden auf sämtliche unter diese Durchführungsbestimmung fallenden volkseigenen Betriebe erst ab 1. April 1955 Anwendung. Bis 31. März 1955 haben die Betriebe ihren gesamten erwirtschafteten Nettogewinn an die für sie zuständige übergeordnete Verwaltung abzuführen.
32. Der Fälligkeitstermin richtet sich nach Ziff. 8.
33. Die Abschlagszahlungen nach den Ziffern 9 und 10 sind mit 50 % bzw. 25 % von dem für den jeweiligen Kalendermonat geplanten gesamten Nettogewinn zu berechnen.

X.

Ausnahmeregelung

34. Die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 6 und 30 (außer Umverteilung der Umlaufmittel) gelten nicht für
- die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
 - die volkseigenen Betriebe des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Kultur,
 - die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Volksbildung,
 - die Deutsche Reichsbahn mit Ausnahme der Reichsbahnausbesserungswerke beim Ministerium für Verkehrswesen,
 - die HO-Lebensmittel-Kreisbetriebe, die HO-Gaststätten-Kreisbetriebe, das Großhandelskontor für Lebensmittel im Ministerium für Handel und Versorgung.
35. Die in Ziff. 34 aufgeführten Betriebe haben ihren gesamten erwirtschafteten Nettogewinn an die für sie zuständige übergeordnete Verwaltung abzuführen.
36. Der Fälligkeitstermin richtet sich nach Ziff. 8.
37. Die Abschlagszahlungen nach den Ziffern 9 und 10 sind mit 50 % bzw. 25 % von dem für den Kalendermonat geplanten gesamten Nettogewinn zu berechnen.

XI.

Oberleitungsvorschriften

38. Diese Durchführungsbestimmung findet erstmalig auf den Abrechnungsbeitrag Anwendung, der am 31. Dezember 1954 endet.